

Merkblatt für Sprachaufenthalte

Rechtsgrundlage

Sprachaufenthaltsreglement für Mittelschulen, erlassen vom Bildungsrat am 21.11.2011, Inkraftsetzung am 1.2.2012. Darauf basiert das vorliegende Merkblatt, aktualisiert durch die Schulleitung am 8.4.2022.

1. Dauer

Sprachaufenthalte dauern **ein Jahr** oder **ein Semester** (Herbstsemester: Sommerferien bis Sportferien oder Frühlingsemester: Sportferien bis Sommerferien). Ein Quartalsaufenthalt ist ausschliesslich im Rahmen des zweisprachigen Maturitätsgangs möglich. In der Regel beginnt ein Sprachaufenthalt frühestens in der 4. Klasse. Die späteste Rückkehr aus dem **Auslandjahr** ist Ende Herbstsemesters der 5. Klasse.

2. Gesuch

Bei der Schulleitung muss ein schriftliches, von den Eltern unterzeichnetes Gesuch bis spätestens drei Monate vor Antritt des Urlaubs eingereicht werden. Die Schulleitung entscheidet über die Bewilligung von Gesuchen um einen Sprachaufenthalt. Der/ die Schüler:in orientiert die Schulleitung jeweils umgehend über die Anmeldung bei einer Austauschorganisation, den zustimmenden oder ablehnenden Entscheid der Organisation und das genaue Abreisedatum.

3. Bewilligung

Voraussetzung für einen Sprachaufenthalt ist die definitive Promotion im vorletzten Zeugnis vor der Abreise. Wer diese Bedingung erfüllt, hat indes nicht automatisch Anspruch auf die Erteilung der Bewilligung. Nach Eingang des Gesuchs führt das zuständige Mitglied der Schulleitung mit dem/ der Schüler:in ein Gespräch, in dem die persönlichen Umstände der gesuchstellenden Person – unter anderem auch die schulischen Leistungen – betrachtet werden. Danach und auf dieser Grundlage entscheidet die Schulleitung. In Ausnahmefällen können auch schulorganisatorische Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Schüler:innen des zweisprachigen Maturitätsgangs dürfen einen Anspruch auf Bewilligung des Gesuchs geltend machen, falls sie im vorletzten Zeugnis vor Abreise definitiv promoviert wurden.

Die Bewilligung wird unter der Auflage erteilt, dass während des Sprachaufenthalts ein ordentlicher Schulbesuch an einem Gymnasium oder an einer vergleichbaren Schule erfolgt.

4. Wiedereintritt

Nach einem Quartals- oder Semesteraufenthalt kehrt der/ die Schüler:in in die angestammte Klasse zurück. Es gilt der Promotionsstand des letzten Zeugnisses vor der Abreise.

Nach einem Jahresaufenthalt kehrt der/ die Schüler:in in eine Klasse derjenigen Stufe zurück, in der er/ sie zum Zeitpunkt der Abreise war. Es gilt der Promotionsstand des letzten Zeugnisses vor der Abreise. Beträgt der Notendurchschnitt des letzten Semesterzeugnisses vor der Abreise mindestens 4.75, kann die Schülerin oder der Schüler nach einem Jahr in die angestammte Klasse zurückkehren. Der Promotionsstand ist gleich wie im letzten Zeugnis vor der Abreise, also definitiv.

Tritt ein:e Schüler:in einen Sprachaufenthalt ohne Bewilligung der Schulleitung an, bedeutet dies einen Austritt aus der Schule. Ein Wiedereintritt ist nur möglich, wer eine Aufnahmeprüfung gemäss den Bestimmungen des Aufnahmereglementes bestanden hat.

5. Leistungsnachweis

Der ordentliche Schulbesuch muss durch die erzielten Leistungen nachgewiesen werden. Diese Leistungen sind nicht promotionswirksam.